

Allerdings erscheint es wenig sinnvoll, sich auf den strafrechtlichen Schutz des Euro-Bargelds zu beschränken. Bekanntlich ist Bargeld nur ein geringer Bruchteil des Gesamtgelds, und eine bargeldlose Wirtschaft, die sich nur mehr des Giralgelds, elektronischer Geldformen und anderer unbarer Zahlungsmittel bedient, ist keine bloße Utopie mehr. Mit seinem Rahmenbeschluss 2001/413/JI vom 28. 5. 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln³⁰ hat der Rat der Europäischen Union einen richtigen Schritt getan. In die Europäisierungsbemühungen einbezogen werden müssen aber auch anderweitige Finanzierungsinstrumente; neben dem Kredit sind namentlich Aktien und Derivate als unter den Bedingungen modernen Wirtschaftens hoch bedeutsame Finanzierungsmittel zu nennen. Schließlich würde es einem modernen Verständnis des Währungsschutzes entsprechen, auch solche Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, die sich gegen die Euro-Währung als solche richten, namentlich die vorsätzliche Verletzung der Geldwertstabilitätsbedingungen und die vorsätzliche sowie sittenwidrige Spekulation gegen den Euro.

30) ABIEG Nr. L 149 v. 2. 6. 2001, S. 1.

Rechtsanwalt Professor Dr. Rainer Hamm,
Frankfurt a. M.

Kein Vereidigungsrecht von Untersuchungsausschüssen*

Beim Deutschen Bundestag bemüht sich seit Dezember 1999 ein Untersuchungsausschuss, die Vorgänge und Verantwortlichkeiten um den so genannten CDU-Finanzskandal zu klären. Der Ausschuss hat zahlreiche Zeugen vernommen, darunter auch den Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch, der nach einer insgesamt etwa 6-stündigen Vernehmung noch einmal eigens zu dem Zwecke vorgeladen wurde, ihm einen Eid abzunehmen. Das war nicht nur angesichts der bisherigen Praxis der Untersuchungsausschüsse, sondern auch deshalb höchst ungewöhnlich, weil zwischen der Aussage und dem Vereidigungsbeschluss das neue Untersuchungsausschussgesetz in Kraft getreten war, das eine Zeugenvereidigung nicht vorsieht. Ministerpräsident Roland Koch hat deshalb den Verfasser dieses Beitrags beauftragt, die Frage nach der Berechtigung des Untersuchungsausschusses zur Zeugenvereidigung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestags generell nicht das Recht zusteht, Zeugen zu vereidigen.

I. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Rechtsgrundlage für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestags ist Art. 44 GG, der in seinem Abs. 2 die sinngemäße Anwendung der „Vorschriften über die Beweiserhebungen im Strafprozess“ vorschreibt. Eine sonstige Verweisung auf einfaches Bundesrecht enthält Art. 44 GG nicht¹. Das bedeutet, dass Art. 44 GG prinzipiell den Anspruch erhebt, mit der Verweisung auf die Strafprozessordnung die Rechte bei der Erhebung der Beweise durch die Untersuchungsausschüsse des Bundestags erschöpfend zu regeln. Jedes einfache Gesetz, welches das Verfahren der Untersuchungsausschüsse regelt, muss sich daran messen lassen, ob es mit der sinngemäßen Heranziehung der auf das parlamentarische Untersuchungsverfahren „passenden“ StPO-Vorschriften vereinbar ist. Damit ist auch eine Vorschrift außerhalb der Straf-

prozessordnung, die auf der Ebene des einfachen Gesetzesrechts die Beweiserhebung regelt, nur solchen Auslegungen zugänglich, die sie nicht in Widerspruch zum Wortlaut des Art. 44 GG und zu den von Abs. 2 „gemeinten“ Vorschriften der Strafprozessordnung geraten lassen. Das gilt auch für das Untersuchungsausschussgesetz (UAG), das seit Jahrzehnten gefordert und am 19. 6. 2001 endlich verabschiedet wurde². Da eine gleichzeitige Änderung des Grundgesetzes unterblieb, hat sich an der Fortgeltung der Bezugnahme auf die Strafprozessordnung nichts geändert, so dass sich die Antwort auf jede Frage nach verfassungskonformen Beweiserhebungsverfahren auf Art. 44 GG und die sinngemäße Heranziehung der Vereidigungsvorschriften der Strafprozessordnung zurückführen lassen muss. Anders ausgedrückt: Das Untersuchungsausschussgesetz darf die in Art. 44 II GG i. V. mit den Beweiserhebungsvorschriften der Strafprozessordnung enthaltenen Regelungen nicht ändern, sondern allenfalls klarstellend interpretieren.

Eine ausdrückliche Regelung zu der Frage, ob ein Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags im Rahmen seiner Beweiserhebungen Zeugen vereidigen darf, enthält das Grundgesetz nicht. Darin unterscheidet es sich z. B. von der bayerischen Verfassung, die in ihrem Art. 25 II den vom bayerischen Landparlament eingesetzten Untersuchungsausschüssen das Recht zur Vereidigung von Zeugen einräumt. Deshalb ist auch die einzige Entscheidung des BGH, die eine Verurteilung wegen eines vor einem Untersuchungsausschuss begangenen Meineides betrifft³, ohne Aussagekraft für die hier behandelte Frage, ob auch Untersuchungsausschüsse des Bundestags zur eidlichen Vernehmung von Zeugen befugt sind.

II. Meinungsstand und Praxis vor In-Kraft-Treten des Untersuchungsausschussgesetzes

Vor In-Kraft-Treten des Untersuchungsausschussgesetzes wurde im Schrifttum überwiegend die Auffassung vertreten, prinzipiell sei ein Untersuchungsausschuss eine i. S. der §§ 153, 154 StGB zur eidlichen Vernehmung von Zeugen zuständige Stelle⁴. Das meinten auch die Verfasser der „IPA-Regeln“, die ursprünglich einmal als Entwurf für ein Untersuchungsausschussgesetz konzipiert waren⁵,

* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Hamm, Michalke, Köberer, Pauly, Kirsch in Frankfurt a. M. – Der Beitrag enthält eine Kurzfassung des Gutachtens, das der Autor – wie im Vorspann erläutert – im Auftrag des Hessischen Ministerpräsidenten in seiner Eigenschaft als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss 1/14 des Deutschen Bundestags erstattet hat. Das vollständige Gutachten liegt dem Ausschuss vor und ist im Internet unter www.hammpartner.de verfügbar.

1) Es fehlt insbesondere eine Bestimmung in Art. 44 GG, wie sie z. B. aus Art. 54 VII GG („Das Nähere regelt ein Bundesgesetz“), und in ähnlichem Wortlaut aus Art. 109 IV 4 Halbs. 2, Art. 134 I GG bekannt sind.

2) Im BGBl I, 1142 am 25. 6. 2001 verkündet und damit gem. Art. 3 am 26. 6. 2001 in Kraft getreten.

3) BGHS 17, 128 = NJW 1960, 1960: Abgeordnete des Bayerischen Landtags und Minister der Landesregierung waren im Zusammenhang mit einer Affäre um die Erteilung von Spielbankkonzessionen vor dem Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommen, vereidigt und anschließend wegen Meineides verurteilt worden. Der BGH beanstandete die Vereidigung als rechtswidrig (unterlassene entsprechende Anwendung des damaligen § 60 Nr. 3, des heutigen § 60 Nr. 2 StPO). Vgl. dazu i. E. Wagner, NJW 1960, 1936.

4) Jarass/Pieroth, Komm. z. GG, 5. Aufl. (2000), Art. 44 Rdnr. 8; Maunz, in: Maunz/Dürig, Komm. z. GG, 39. Erg. Lfg., Art. 44 Rdnr. 53 mit Einschränkung für „Betroffene“; Schmidt-Bleibtreu, Komm. z. GG, 9. Aufl. (1999), Art. 44 Rdnr. 8 b; Engels, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 92; Rinck, DVBl 1964, 706 mit Einschränkung für „Betroffene“; Wagner, NJW 1960, 1936; a. A. mit ausführlicher und überzeugender Begründung Güther/Seiler, NSZ 1993, 305.

5) Gesetzentwurf, BT-Dr V/4209, der auf Vorarbeiten der interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, IPA, zurückgeht und den zu beachten den Untersuchungsausschüssen des Bundestags seit der 7. Wahlperiode regelmäßig durch den jeweiligen Einsetzungsbeschluss aufgegeben wird, ohne dass jemals das darin unterstellte Vereidigungsrecht problematisiert worden wäre.

die aber niemals Gesetzeskraft erlangten. Ihre Anwendung wurde jeweils auf der Ebene der Geschäftsordnung mit den Einsetzungsbeschlüssen angeordnet. Das gilt auch für den Untersuchungsausschuss „Parteispending“⁶. Die „herrschende“ – wenn auch nicht die die Praxis „beherrschende“ – Meinung leitete die Befugnis der Untersuchungsausschüsse zur Eidesabnahme aus Art 44 II GG ab, wonach auf die Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse „die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung“ finden. Dabei wurde jedoch regelmäßig verkannt, dass „die Vorschriften über den Strafprozess“, die sich mit der Vereidigung von Zeugen befassen, sowohl Vereidigungsgebote als auch Vereidigungsverbote enthalten, deren jeweilige Geltung von spezifisch strafprozessualen Situationen und Konstellationen abhängt, die in den Beweiserhebungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse keine Entsprechung finden. Dieser verfahrensstrukturelle Unterschied zwischen den Beweiserhebungsverfahren vor einem Untersuchungsausschuss und vor einem Strafgericht zeigt sich besonders deutlich bei dem Versuch, die folgenden für den Strafprozess geltenden Regelungen auf die parlamentarische Enquete zu übertragen:

1. In § 161 a StPO⁷ ist der Staatsanwaltschaft die Befugnis eingeräumt, Zeugen zum Erscheinen vor ihr und zur Aussage zu zwingen. Jedoch spricht ihr § 161 a I 3 StPO das Recht zur Vereidigung ausdrücklich ab: „Die eidliche Vernehmung bleibt dem Richter vorbehalten.“

2. Aber auch für den Strafrichter gilt, dass die grundsätzliche Vereidigungspflicht in ein Vereidigungsverbot umschlägt bei solchen Zeugen, „die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr ... verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind“.

3. Alle anderen Zeugen müssen nach § 59 StPO vereidigt werden („Die Zeugen sind ... zu vereidigen. Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung“).

4. „Etwas anderes bestimmt“ ist z. B. in den §§ 65, 66 a StPO, wo unter bestimmten Voraussetzungen auch für das vorbereitende Verfahren oder bei kommissarischen Vernehmungen die Vereidigung (nur durch den Richter!) für zulässig erklärt wird, soweit ihr nicht auch für die Hauptverhandlung ein Verbot entgegensteht.

Die Mitglieder eines Untersuchungsausschusses sind keine Richter. Der Ausschuss als Teil der Legislative ist zwar auch keine Behörde, aber er ist der zur Objektivität verpflichteten Justizbehörde Staatsanwaltschaft, die auch nichts weiter als einen Sachverhalt aufzuklären hat, eher vergleichbar als einem Strafgericht, dessen Beweiserhebungen mit der Überzeugungsbildung über die Schuld- und Sanktionsfrage abschließen. Das Beweiserhebungsverfahren eines Untersuchungsausschusses ist deshalb auch nicht mit einer Hauptverhandlung vergleichbar. Und schließlich fehlt es bei einem Untersuchungsausschuss an allen Kriterien, die im Strafprozess weichenstellend sind für den Gegensatz zwischen dem Vereidigungsgebot des § 59 S. 1 StPO und dem strikten Vereidigungsverbot des § 60 Nr. 2 StPO.

Dieser für den Strafprozess durchaus angemessene Gegensatz ist nur vor dem Hintergrund der spezifischen Verfahrenssituation in Strafsachen verständlich: Der Zeuge, von dem eine von eigenen Verteidigungsinteressen losgelöste neutrale Aussage erwartet wird, unterliegt dem Vereidigungsgebot. Dagegen verbietet sich die Vereidigung schon in konsequenter Anwendung des „Nemo-tenetur-Grundsatzes“ bei solchen Zeugen, die selbst in einem (entfernten) Verdacht stehen, an der Straftat, die Gegenstand

der Untersuchung ist, in irgendeiner strafbaren Weise beteiligt gewesen zu sein. Aber diese Unterscheidung zwischen verdächtigen Zeugen i. S. des § 60 Nr. 2 StPO (Vereidigungsverbot) und unverdächtigen Zeugen i. S. des § 59 StPO (Vereidigungsgebot) ist rechtlich nur durchzuführen unter der im Strafprozess geltenden, beim Untersuchungsausschuss aber fehlenden Voraussetzung eines eng umgrenzten strafrechtlichen Anklagevorwurfs gegen eine bestimmte Person.

Auch zwischen dem im parlamentarischen Einsetzungsbeschluss bezeichneten Untersuchungsgegenstand (oder auch dem der betreffenden Zeugenvernehmung zu Grunde liegenden Beweisbeschluss) und dem im Anklagesatz gem. § 200 I 1 StPO bezeichneten Tatvorwurf lässt sich keine Parallele ziehen, weil gerade die gesetzlich vorgeschriebenen inhaltlichen Bestandteile des Anklagesatzes („den Angeschuldigten, die Tat, ... Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften ...“) nicht auf die Zeugenrolle vor Untersuchungsausschüssen übertragbar sind.

Schon diese auch für die Gewaltenteilung grundlegenden Unterschiede zwischen dem Beweisverfahren der Judikative und der Aufklärungsarbeit von Organen der Legislative sprechen zwingend dagegen, die verfassungsrechtlich gebotene Anwendung der Strafprozessordnung auch auf die §§ 59 ff. StPO zu erstrecken.

III. Auswirkungen des Untersuchungsausschussgesetzes vom 19. 6. 2001

Aus den dargelegten Gründen wäre der Bundesgesetzgeber ohne Änderung des Art. 44 GG mit der dafür erforderlichen Mehrheit nicht befugt, eine Vereidigung von Zeugen ausdrücklich vorzusehen⁸. Andererseits lag es nahe, die Diskrepanz zwischen der (mehr in der Theorie als in der Praxis) „herrschenden Meinung“ einerseits und andererseits der Unmöglichkeit, die Vorschriften der §§ 59, 60 Nr. 2 StPO sinngemäß (im Sinne von „sinnvoll“) auf die Beweisaufnahmesituation im Untersuchungsausschuss zu übertragen, durch ein klärendes Wort des Gesetzgebers zu beseitigen. Dieses konnte vor dem Hintergrund des unverändert fortgeltenden Art. 44 II GG nur darin bestehen, dass der Gesetzgeber im Rahmen einer Auslegung geltenden Verfassungsrechts die Vereidigung eines Zeugen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Bundestags einfachrechtlich ausschließt. Auf diese Weise wurde die bisherige Praxis auch dogmatisch-normativ gestützt.

1. Keine Vereidigungsregelung im Untersuchungsausschussgesetz

Eine solche Klarstellung enthält das Untersuchungsausschussgesetz vom 19. 6. 2001. Dort wird in § 24 die Vernehmung der Zeugen geregelt, ohne die Möglichkeit der Vereidigung zu erwähnen. Die Bedeutung dieses gesetzlichen Schweigens erschließt sich in Verbindung mit Art. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes und der Gesetzesbegründung. Darin heißt es zu § 24: „Auf eine mögliche Vereidigung von Zeugen durch einen Untersuchungsausschuss soll ausdrücklich verzichtet werden. Zum einen entspricht ein ausdrücklicher Verzicht der ständigen Praxis der Untersuchungsausschüsse des Bundestags. Die gesetzliche Festschreibung widerspricht aber auch nicht der strafverfahrensrechtlichen Praxis, da auch die Gerichte zunehmend von Vereidigungen absehen. Eine

6) BT-Dr 14/139 und 14/2686.

7) Eingeführt durch das Erste Strafverfahrensreformgesetz v. 9. 12. 1974 (BGBl I, 3393, 3397).

8) Wie es der Entwurf der Fraktionen der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen v. 18. 1. 2000 (BT-Dr 14/2518) in seinem § 25 vorsah.

mögliche Strafbarkeit wegen falscher uneidlicher Aussage bleibt durch die vorgeschlagene Änderung von § 153 StGB gewährleistet⁹.

Damit steht fest, dass es – entsprechend der bisherigen Praxis (s.o.) – künftig vor Untersuchungsausschüssen keine Verteidigungen mehr geben wird, dass aber auch – entgegen der bisherigen Praxis – die Zeugen nicht mehr über die Möglichkeit der Verteidigung und das dann erhöhte Bestrafungsrisiko zu belehren sind.

2. Anwendbarkeit des neuen Untersuchungsausschussgesetzes auf den bereits eingesetzten Ausschuss

Das Untersuchungsausschussgesetz ist nach seinem Art. 3 auf die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits eingesetzten Untersuchungsausschüsse noch nicht anwendbar. Das hindert aber nicht, solche Bestimmungen schon jetzt heranzuziehen, die lediglich eine die bisherige Rechtslage klarstellende Aussagekraft haben. Dass der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Untersuchungsausschussgesetzes mit seinem Verzicht auf eine Verteidigungsregelung nur das Fehlen eines solchen Rechts klarstellen wollte, folgt auch aus der durch Art. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes bewirkten Änderung des materiellen Strafrechts. Um die Bedeutung dieser Änderung erlassen zu können, muss man sich vor Augen führen, dass schon nach dem bisherigen Recht nicht nur der Tatbestand des Meineids (§ 154 StGB), sondern auch der Tatbestand der uneidlichen Falschaussage (§ 153 StGB) zur Voraussetzung hat, dass die betreffende Zeugenaussage „vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle“ gemacht wurde. Nun hat das Untersuchungsausschussgesetz in § 153 StGB folgenden Abs. 2 angefügt: „Einer in Absatz 1 genannten Stelle steht ein Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes gleich.“ Zur Begründung heißt es dazu im Gesetzentwurf: „Da auf eine Bestimmung über die mögliche Verteidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsausschuss verzichtet worden ist, musste die Strafvorschrift über die falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB) angepasst werden“.

Mit dem ohne Einschränkung sofort in Kraft getretenen neuen Zusatz, der folgerichtig nicht auch in § 154 StGB (Meineid) aufgenommen wurde, ist auch klargestellt, dass eine falsche Aussage, die vor einem Untersuchungsausschuss praeter legem beschworen wird, nur als uneidliche Falschaussage nach § 153 StGB, nicht aber auch nach § 154 StGB strafbar ist. Des Zusatzes in § 153 II n. F. StGB hätte es nämlich nicht bedurft, wenn sich die Befugnis der Untersuchungsausschüsse zur eidlichen Vernehmung vor und nach In-Kraft-Treten des Untersuchungsausschussgesetzes bereits aus dem unverändert gebliebenen Art. 44 II i. V. mit § 59 StPO ergäbe. Dann wäre der Untersuchungsausschuss bereits von den „Stellen“ i. S. des 153 I begrifflich erfasst, so dass für eine Gleichstellung kein Raum wäre. Eine Verteidigung hat immer nur den Zweck, vor dem Hintergrund der erhöhten Strafdrohungen der §§ 154, 163 StGB die Richtigkeit einer Aussage zu sichern und dem Zeugen ihre Bedeutung eindringlich vor Augen zu führen. Dabei ist freilich zu bedenken, dass die ursprünglich hinter den Verteidigungsregeln der Strafprozessordnung stehende „Philosophie“ auch im Strafverfahren selbst längst einer nüchternen und realistischeren Einschätzung gewichen ist. In der Strafprozesspraxis ist deshalb – ungeachtet des nach wie vor entgegengesetzten normativen Regel-Ausnahme-Verhältnisses¹⁰ – die Nichtverteidigung die Regel und die Verteidigung die Ausnahme, weil man – nicht zuletzt auch auf Grund der Erkenntnisse der modernen Aussagepsychologie – erkannt hat, dass die Annahme einer „wahrheitsstiftenden“ Wirkung des Eids mehr einer gesetz-

geberischen Fiktion als der forensischen Realität entspricht¹¹. Das bedeutet aber auch, dass sich die rechtliche Bedeutung des Eids nach geltendem Recht in der Verknüpfung mit der Strafdrohung wegen Meineids erschöpft. Zwischen der Verteidigung und der Strafdrohung besteht ein untrennbarer Zusammenhang. Daraus folgt, dass eine Verteidigung – als Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG – nicht gerechtfertigt ist, wenn eine an die Eidesleistung anknüpfende besondere Strafdrohung von vornherein ausscheidet. Das ist nach dem In-Kraft-Treten des Untersuchungsausschussgesetzes der Fall.

3. Systematische Auslegung der §§ 153 n. F., 154 StGB

Für dieses Ergebnis spricht auch die systematische Auslegung: Es würde nicht nur der bisherigen Systematik des Strafgesetzbuchs, sondern auch dem Analogieverbot des Art 103 II GG widersprechen, die in einer Bestimmung des Besonderen Teils gesetzlich ausdrücklich normierte Gleichsetzung eines Tatbestandsmerkmals mit einem in derselben Vorschrift verwendeten Begriff auf andere Vorschriften des Besonderen Teils zu übertragen, ohne dies ausdrücklich kenntlich zu machen. Letzteres geschieht entweder im Allgemeinen Teil (§ 11 StGB) oder in allgemeinen Vorschriften im Besonderen Teil. Dabei wird stets eindeutig kenntlich gemacht, auf welche Tatbestände sich die Legaldefinition oder die „gesetzliche Analogie“ bezieht¹². Soweit in einzelnen Tatbeständen Begriffsgleichstellungen geregelt sind, ist schon damit hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht auch für andere Tatbestände gelten, mag dort auch der gleiche Ausgangsbegriff verwendet werden¹³.

IV. Ergebnis

Die Qualifikation eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags als „zur eidlichen Vernehmung von Zeugen zuständige Stelle“ i. S. des Straftatbestands der uneidlichen Falschaussage nach § 153 I StGB lässt sich seit dem In-Kraft-Treten des § 153 II StGB allein über die

9) BT-Dr 14/5790 (Hervorhebung nur hier).

10) Für das Strafverfahren besteht demgegenüber nach der Strafprozessordnung nach wie vor grundsätzlich eine Verteidigungspflicht, – ungeachtet der Tatsache, dass sich auch dort in der Praxis das Regel-Ausnahme-Verhältnis der §§ 59 ff. StPO umgedreht hat. In der Regel wird dort von § 61 Nr. 5 StPO Gebrauch gemacht, wenn nicht ein anderer Grund vorliegt, von der Verteidigung abzusehen, oder gar ein Verteidigungsverbot gem. § 60 StPO besteht. Nach wie vor geht die höchstrichterliche Rechtsprechung für das Strafverfahren davon aus, dass bereits das Fehlen einer Entscheidung über die Verteidigung als Verfahrensfehler gewertet wird, der zur Aufhebung des Urteils führen kann. Vgl. z. B. die unveröffentlicht gebliebene Entscheidung des 1. Strafsenats BGH, Urt. v. 24. 4. 1997 – 1 StR 152/97.

11) Folgerichtig wird auch längst erwogen, den Eideszwang auch für das Strafverfahren zu beseitigen. Vgl. etwa den Entwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung des Strafverfahrens, BT-Dr 14/1714.

12) Eine solche begriffseingrenzende oder begriffserweiternde Bestimmung kann den davon betroffenen Straftatbeständen nachfolgen oder vorangestellt werden, wenn mehrere Tatbestände davon betroffen sind. Soll sich die Definition bzw. die gesetzliche Begriffserweiterung dagegen nur auf eine Vorschrift beziehen, wird sie regelmäßig in diesen Paragraphen selbst aufgenommen. Beispiele finden sich in § 93 StGB (Legaldefinition „Staatsgeheimnis“), § 108 d S. 2 StGB (Gleichstellung von Unterschreiben eines Wahlvorschlags mit „Wahlen“ i. S. der §§ 107 bis 108 c), § 152 StGB (Gleichstellung von ausländischen Zahlungsmitteln mit den in §§ 146 bis 151 StGB verwendeten Begriffen), § 184 c StGB (Begriffsbestimmungen des Sexualstrafrechts), § 270 StGB (gesetzliche Gleichstellung im Bereich der Urkundsdelikte) und § 330 d StGB (Begriffsbestimmungen im Bereich des Umweltstrafrechts).

13) In den §§ 120, 121 StGB finden sich sogar Gleichstellungen unterschiedlicher Tatbestandsmerkmale mit dem Begriff des Gefangenen: § 121 IV: „Gefangener i. S. der Absätze 1 bis 3 ist auch, wer in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist.“ § 120 IV StGB: „Einem Gefangenen i. S. der Abs. 1 und Abs. 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.“ Vgl. dazu Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl. (2001), § 121 Rdnr. 2.

Gleichstellungsklausel herstellen. Eine Ausdehnung auf die Straftatbestände der §§ 154, 163 StGB wäre nur im Wege einer außergesetzlichen und damit gegen Art. 103 II GG verstoßenden Analogie möglich. Damit ist aber auch die verfahrensrechtliche Folgerung aus der ohne Einschränkung sofort in Kraft getretenen StGB-Änderung von der Überleitungsvorschrift des Art. 3 S. 2 Untersuchungsausschussgesetz nicht erfasst. Das bedeutet, dass die *Unzulässigkeit der Zeugenvereidigung* auch für Zeugenvernehmungen durch am 19. 6. 2001 bereits eingesetzte Untersuchungsausschüsse schon jetzt gilt. Wollte man die Überleitungsvorschrift des Art. 3 UAG auch auf die Änderung des Strafgesetzbuchs beziehen, würde das auch nur bedeuten, dass dann eben die Gleichstellung der Untersuchungsausschüsse mit den zur Abnahme des Eids zuständigen Stellen auf den Parteispendenausschuss noch nicht anwendbar wäre. Dann wäre also erst recht die Vereidigung unzulässig.

Darauf, dass dieses Ergebnis auch nach dem bisherigen Recht schon aus der sinnvoll nicht durchzuführenden („sinngemäßen“) Anwendung der Vereidigungsregeln der Strafprozessordnung auf die Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse hergeleitet werden konnte, kommt es nach der Klarstellung durch das Untersuchungsausschussgesetz für den einzigen derzeit beim Deutschen Bundestag bestehenden Untersuchungsausschuss letztlich nicht mehr an.

Von *Werner Sarstedt* stammt der Satz, man sollte den Eid abschaffen und lieber die Richter in ihrer Ausbildung mehr mit Vernehmungs- und Aussagepsychologie befassen. Dies wäre für den Strafprozess sicher das zeitgemäße und richtige rechtspolitische Programm. Für den Untersuchungsausschuss braucht der Eid nicht abgeschafft werden, weil es ihn nie gab. Wir haben es nur lange nicht gemerkt.

Mitglied des Bundestags Dieter Wiefelspütz, Berlin

Der Eid im Untersuchungsausschuss*

I. Die Ausgangslage

Der 1. Untersuchungsausschuss („Parteispendenaffäre“) der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestags stand kürzlich vor der Entscheidung, ob der ehemalige Schatzmeister der CDU *Walther Leisler Kiep* und der hessische Ministerpräsident *Roland Koch* als Zeugen vereidigt werden dürfen. Die Ausschussmehrheit hatte die Vereidigung von *Kiep* und *Koch* ohne Angabe von Gründen beantragt und am 13. 9. 2001 beschlossen. Der Obmann der CDU/CSU *Andreas Schmidt* (MdB) erklärte im Ausschuss, Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags hätten keine Kompetenz, Vereidigungen vorzunehmen. Untersuchungsausschüsse seien Orte der parteipolitisch motivierten Konfrontation und keine Orte eines neutralen, fairen, objektiven, justiziablen Verfahrens. Dem künftig geltenden Untersuchungsausschussgesetz sei zu entnehmen, dass der Bundestag auch vorher keine Vereidigungskompetenz hatte¹. *Kiep* ließ durch seinen Rechtsbeistand im Untersuchungsausschuss erklären, er sei wegen § 60 Nr. 2 StPO nicht bereit, sich vereidigen zu lassen. Die Ausschussmehrheit habe zu erkennen gegeben, dass sich der Zeuge *Kiep* bezogen auf den Untersuchungsgegenstand strafbar gemacht habe². Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses *Volker Neumann* (SPD-MdB) erklärte in der Sitzung des Ausschusses vom 18. 10. 2001, der Ausschuss

habe beschlossen, weder der Rechtsansicht der CDU noch der des Rechtsbeistands des Zeugen zu folgen. Der Ausschuss habe zur Kenntnis genommen, dass der Zeuge die Eidesleistung verweigere. Der Ausschuss sehe von Erzwingungsmitteln ab, um die Eidesleistung herbeizuführen. Die Protokolle der unedlichen Vernehmung würden der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt³.

In der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 16. 11. 2001 weigerte sich der hessische Ministerpräsident *Roland Koch* (CDU), seine früheren Zeugenaussagen zu beedigen⁴. Sein Rechtsbeistand machte in einem dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Gutachten geltend, aus der durch Art. 44 II 1 GG vorgegebenen sinnvollen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess folge, dass nicht alle Regeln aus dem Strafprozess auf das Untersuchungsausschussverfahren übertragen werden könnten. Anders als bei Gericht gebe es im Untersuchungsausschuss weder Angeklagte noch Richter. Der Eid sei im Strafverfahren als grundsätzliche Möglichkeit bei Zeugenvernehmungen vorgeschrieben, bei der Vernehmung von Verdächtigen oder Beschuldigten sei er aber geradezu verboten. Deshalb müsse der Eid im Untersuchungsausschuss schon deshalb unterbleiben, weil die Unterscheidung in Zeugen und Beschuldigte nach den für das parlamentarische Untersuchungsrecht geltenden Verfahrensregeln nicht gemacht werden könne. Das Untersuchungsausschussgesetz vom 19. 6. 2001⁵ wirke sich bereits auf den 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode aus. Das Untersuchungsausschussgesetz verzichte auf die Befugnis, Zeugen und Sachverständige zu beedigen. Diese Entscheidung des Gesetzgebers gelte schon für den bereits eingesetzten Parteispenden-Untersuchungsausschuss.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage zu beantworten, ob Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags die Befugnis haben, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen. Außerdem bedarf der Klärung, welche Auswirkungen in diesem Zusammenhang das Untersuchungsausschussgesetz auf den bereits eingesetzten 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode des Bundestags hat⁶.

II. Die parlamentarische Praxis des Bundestags

In der parlamentarischen Praxis des Deutschen Bundestags sind die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags mehrheitlich stets von der Berechtigung zur Vereidigung von Zeugen ausgegangen. Entsprechend wurden und werden bis heute die Zeugen belehrt. Dem wurde bis in die 14. Wahlperiode nicht widersprochen. Bemerkenswert ist allerdings, dass dieses Recht nur von zwei Untersuchungsausschüssen tatsächlich ausgeübt wurde. Der 2. Untersuchungsausschuss der 4. Wahlperiode vereidigte zwei Zeugen und der 1. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode vereidigte einen Zeugen. Seit 1969 (!) ist keine Auskunftsperson von einem Untersuchungsausschuss des Bundestags vereidigt worden. In Einzelfällen ist allerdings immer wieder – ohne Erfolg – die Vereidigung von Zeugen beantragt worden⁷.

* Der Autor ist Mitglied des Bundestags.

1) Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 1. Untersuchungsausschuss („Parteispenden“), 95. Sitzung, 18. 10. 2001, Sten. Prot. Nr. 45 S. 1 f.

2) Deutscher Bundestag (o. Fußn. 1), S. 4.

3) Deutscher Bundestag (o. Fußn. 1), S. 5.

4) FAZ v. 17. 11. 2001.

5) BGBl I, 1142.

6) Der 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode wurde mit Beschluss des Deutschen Bundestags vom 2. 12. 1999 (BT-Dr, 2139) eingesetzt. Vgl. Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 76. Sitzung, 2. 12. 1999, Sten. Prot. S. 6988 ff.

7) Vgl. BT-Dr 13/10 800, S. 42 f.